



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Literatur.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

bewässerte, wohlbebaute Ebene, dann durch ausgetrocknete Flußbetten, in denen hie und da ganze Auen von blühenden Neandern sich ausbreiteten. Nur vereinzelt standen noch die stolzen Stämme im Felde. Rückwärts gewendet konnten wir wieder über dem fernen Horizonte den dunkeln Streifen erblicken, die im bläulichen Dunste zitternde Masse der Palmenkronen der Elche-Dase. Die sinkende Sonne vergoldete ihr kleineres Ebenbild, den Palmenhain von Orihueta, als wir dort die Reitthiere mit einer Tartane vertauschten, in der wir uns beim Sternenschein nach Murcia schaukeln ließen. Der Tag war heiß gewesen, und die ermüdeten Glieder sehnten sich nach Ruhe; aber selbst durch den erquickenden Schummer zog immer noch mit melodischem Gesäusel das unvergleichliche Traumbild des Palmenwaldes von Elche. — i —

Literatur.

Die Disciplinar- und Strafgewalt parlamentarischer Versammlungen über ihre Mitglieder. Von Dr. K. Schleiden. Zweites Heft. Berlin, S. Springer, 1879.

Das erste Heft dieser Schrift ist in Nr. 14 d. Bl. ausführlich angezeigt worden. Das vorliegende zweite ist eine Ergänzung und Vervollständigung desselben, die namentlich in dem Abschnitte über Frankreich des Studiums verlohnt. Das negative Ergebnis, zu welchem der Verfasser bei seiner weiteren Durchforschung dieses Gebietes gelangt ist, besteht darin, daß sich kein Fall ermitteln läßt, in welchem während der letzten beiden Jahrhunderte irgendwo, abgesehen von Frankreich, ein Mitglied irgend einer parlamentarischen Versammlung wegen in Ausübung seines Berufs als Volksvertreter begangener Ordnungswidrigkeiten aus derselben ausgeschlossen worden wäre. Wo in England und Amerika eine Ausstoßung erfolgte, geschah es wegen Verbrechen oder Vergehen, deren der Betreffende sich außerhalb der betreffenden Versammlung schuldig gemacht hatte. In den deutschen Mittel- und Kleinstaaten, wo die Ausschließung eines Abgeordneten wegen Ungebühr in seiner parlamentarischen Thätigkeit gesetzliche Möglichkeit ist, hat man sich dieser Institution niemals bedient. Oesterreich, Italien, Dänemark und die Schweiz, deren hier in Betracht kommende Grundsätze in diesem Hefte dargelegt werden, kennen keine schärferen Disciplinarstrafen als der deutsche Reichstag, dagegen ist dort der weite Weg, auf welchem allein einem deutschen Reichsboten das Wort entzogen werden kann, durch Verstärkung der Macht des Präsidenten angemessen abgekürzt, auch befinden sich in diesen Versammlungen unseres Wissens keine Sozialdemokraten mit der Neigung, den Gesetzen und dem ganzen jetzigen Bestande der bürgerlichen Ordnung rücksichtslos Hohn zu sprechen.

Was Frankreich angeht, so lehrt die Geschichte über unsre Frage Folgendes. Die Verfassung von 1791 erklärte die Volksvertreter für unverantwortlich in Bezug auf die in Ausübung ihres Berufs gethanen Aeußerungen, wurde aber schon 1792 abgeschafft, und 1793 erklärte der Konvent, von dem Grundsatz ausgehend, es sei schlechterdings unerträglich, daß ein Abgeordneter anders handelt werde als jeder andere Bürger, und es widerspreche den Prinzipien

der Gleichheit vor dem Gesetze, an Privilegien festzuhalten, daß jeder, der eines Nationalverbrechens beschuldigt werde, auch wenn er Deputirter sei, vor das Revolutionstribunal gestellt werden solle. Kurz darauf wurden 34 Deputirte proskribirt. Die von Robespierre durchgesetzte zweite Verfassung fügte die abgeschafften Privilegien allerdings wieder ein, wurde aber nie praktisch, und so verfielen nicht weniger als 125 Deputirte der Proskription und viele davon der Guillotine. Die dritte Verfassung, 1795 vom Volke angenommen, kam wieder auf die Konstitution von 1791 zurück. Aber der Gewaltstreich vom 4. September 1797 bewies von neuem den geringen Werth geschriebener Verfassungen in revolutionären Zeiten. 51 Abgeordnete wurden damals verhaftet und 20 derselben zur Deportation verurtheilt. Der Staatsstreich vom 9. November 1799 war von neuen Gewaltthätigkeiten gegen die widerstrebenden Mitglieder des gesetzgebenden Körpers begleitet. Dann begann jene Periode, in welcher Frankreich zwar in verfassungsmäßigen Formen, im Grunde aber nur nach dem Willen eines Mannes regiert wurde, und in welcher von Unverletzlichkeit und Redefreiheit der Abgeordneten nichts mehr zu spüren war. Unter der Konstitution von 1814 kamen zwei Fälle der Ausschließung von Deputirten vor, obwohl keine der beiden Kammern eine Strafgewalt über ihre Mitglieder besaß. Am 11. September 1819 wurde der ehemalige Bischof von Blois, Grégoire, in Grenoble zum Deputirten gewählt, und da derselbe einst für Abschaffung des Königthums gestimmt und die Verurtheilung Ludwigs XVI. empfohlen, so drangen die Royalisten in der Kammer auf seine Nichtzulassung, und die Liberalen, die seine Wahl wenigstens für einen Skandal und eine Unklugheit hielten, schlossen sich ihnen an. 1823 sagte Manuel, der Führer der äußersten Linken, indem er gegen die Bewilligung eines von der Regierung geforderten Kredits für den spanischen Krieg sprach: „Soll ich an die Gefahren der königlichen Familie in Frankreich erinnern, die sich nur deshalb so häuften, weil fremde Heere in unser Gebiet einfielen und Frankreich zwangen, sich durch neue Kräfte und eine neue Energie zu vertheidigen?“ Die Royalisten sahen darin eine Anspielung auf die Hinrichtung Ludwigs XVI., er wurde zur Ordnung gerufen, und obwohl er in einer gedruckten Erklärung die Unverfänglichkeit jener Bemerkung darthat, beantragte am 2. März Labourdonnaye seine Ausschließung. Der Ministerpräsident Villèle erklärte, daß hier kein Fall der Proskription vorliege, sondern es sich lediglich frage, wie weit sich die Rechte der Kammer über ihre Mitglieder erstrecken, und am folgenden Tage wurde Manuel gegen die Stimmen der Linken für die Dauer der Session ausgestoßen. Am 4. erschien er trotzdem wieder auf seinem Platze, um die Erklärung abzugeben, daß er nur der Gewalt weichen werde. Man ließ ihn durch Gensdarmen hinaus schaffen. 62 Abgeordnete der Linken, Lafayette und Dupont de l'Eure an der Spitze, folgten ihm. Schließlich kehrte sich auch die Republik nicht an die Unverletzlichkeit und Haftfreiheit der Deputirten. Nach dem Versuche der sogenannten Bergpartei, am 13. Juni 1849, einen sozialistischen Aufstand hervorzurufen und sich als Konvent zu konstituiren, genehmigte die Nationalversammlung am folgenden Tage die gerichtliche Verfolgung der entkommenen Führer, und am 15. November verurtheilte der Gerichtshof in Versailles Ledru-Rollin und drei andere Abgeordnete in contumaciam zu lebenslänglicher Deportation.

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.
Verlag von F. L. Herbig in Leipzig. — Druck von Hüthel & Herrmann in Leipzig.